

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Die bisherige pauschale Vergütung für Soldaten mit Spitzen- dienstzeitbelastungen soll durch eine Individualregelung ersetzt werden.
2. Die bisher nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für den derzeitigen Generalbundesanwalt soll ruhegehaltfähig werden.

B. Lösung

Zu 1.

Anstelle der bisherigen Pauschalabgeltung in Einheiten mit mehr als 56 Stunden wöchentlicher Dienstzeit im Jahresdurchschnitt wird künftig eine individuell zu berechnende Vergütung gewährt. Voraussetzung ist, daß der Soldat mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A im Kalendermonat mindestens dreimal an einem Kalendertag mehr als 12 Stunden oder an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen mehr als 12 bis zu 24 Stunden zusammenhängenden Dienst leistet und keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Vergütung beträgt für jeden derartigen Dienst 15 DM, für Wehrsoldempfänger 6 DM.

Zu 2.

Das Sechste Besoldungserhöhungsgesetz, mit dem die Stellenzulage eingeführt wurde, wird entsprechend geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zu 1.

Die Kosten der Neuregelung entsprechen den Aufwendungen für die bisherige Vergütung (195 Mio. DM/Jahr).

Zu 2.

Die Kosten für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage betragen in 1989 ca. 9 000 DM,
ab 1990 ca. 14 500 DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) — 225 00 — Bu 176/88

Bonn, den 26. Mai 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 50 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 50 a

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, die im Kalendermonat mindestens dreimal mehr als 12 Stunden an einem Kalendertag oder mehr als 12 bis 24 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann, erhalten bei im übrigen normaler zeitlicher Belastung für jeden derartigen Dienst eine Vergütung nach Anlage IX. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt.

(2) Die Vergütung wird nicht gewährt

- a) neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes,
- b) neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
- c) mit Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaftsstufen.

(3) Die allgemeine Verwaltungsvorschrift erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“

- 2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter „Bundesbesoldungsgesetz“ hinter „§ 50 a“ die Zahl „100,00“ in „15,00“ geändert.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Der der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2550), angefügte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Für jeden zusammenhängenden Dienst, für den nach § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, erhöht sich der Wehrsold um 6,00 Deutsche Mark. Dies gilt nicht, wenn doppelter Wehrsold nach § 2 Abs. 2 gezahlt wird.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

Das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

„In Artikel IX § 2 wird das Wort ‚nichtruhegehaltfähige‘ durch das Wort ‚ruhegehaltfähige‘ ersetzt“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten. Aufhebung einer Verordnung

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1180), außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf hat die Ablösung der bisherigen Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten (§ 50 a BBesG) durch eine neuartige individuelle Regelung zum Ziel.

Ferner wird die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, die der derzeitige Generalbundesanwalt erhält, in eine ruhegehaltfähige Stellenzulage umgewandelt.

B. Im einzelnen**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)**

Die bisherige Vergütungsregelung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten (§ 50 a) hat sich nicht bewährt. Sie sah für Soldaten in Einheiten, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Wochenstunden Dienst geleistet wird, eine monatliche Vergütung von 100 DM vor. Diese pauschale Abgeltung hat dazu geführt, daß einerseits stark belastete Soldaten die Vergütung häufig nicht erhielten, andererseits Soldaten ohne wesentliche Dienstzeitbelastungen begünstigt wurden.

Die Neuregelung, die ebenso wie die abzulösende Regelung berücksichtigen muß, daß es bei Soldaten Dienstzeitregelungen und -begrenzungen wie im Beamtenbereich nicht geben kann, sieht demgegenüber eine individuelle Abgeltung langer Blockdienste vor. Soldaten, die im Kalendermonat mindestens dreimal mehr als zwölf Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und die hierfür keine Freistellung vom Dienst erhalten, sollen für jeden dieser Blockdienste eine Vergütung von 15 DM erhalten. Als Dienstleistung gelten dabei dienstlich bedingte Anwesenheitszeiten, in denen der Soldat zur Verfügung stehen muß. Der hierbei zur Anwendung kommende Dienstzeitbegriff der Soldaten ist weitergehend als der für Beamte, so daß ein Vergleich der Neuregelung mit der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nicht möglich ist. Die Ausschlußtatbestände in Absatz 2 Buchstaben a und b sind notwendig, weil den Besonderheiten einer Verwendung im Ausland durch die Auslandsdienstbezüge und den besonderen Aufgaben und Gestaltungen des Dienstes bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen sowie bei Sicherheitsdiensten bereits durch besondere Zulagen Rechnung getragen wird. Der Ausschlußtatbestand in Absatz 2 Buchstabe c berücksichtigt, daß die Neuregelung auf die Dienstleistung in Friedenszeiten abgestellt ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage IX BBesG)

Die Umstellung des Vergütungssystems in § 50 a macht eine Änderung der Anlage IX notwendig.

Anstelle des bisherigen Vergütungssatzes von monatlich 100 DM tritt eine individuelle Vergütung für mehr als zwölf Stunden lange Blockdienste (Anrechnungsfall) von 15 DM.

3. Zu Artikel 2 (Wehrsoldgesetz)

Die geltende Regelung, nach der Wehrsoldempfänger nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt einen um 2 DM täglich erhöhten Wehrsold erhalten, wenn sie in Einheiten verwendet werden, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Spitzendienstzeitvergütung erfüllen, muß entsprechend der Neuregelung des § 50 a (vgl. Nr. 1) umgestaltet werden. Künftig wird für jeden anrechnungsfähigen Blockdienst der Wehrsoldtagessatz um 6 DM erhöht. Dies gilt nicht für Soldaten, die nach § 2 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes bereits den doppelten Wehrsold erhalten, weil sie wegen einer Auslandsverwendung über ihre Bezüge in einer fremden Währung verfügen müssen.

4. Zu Artikel 3 (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Dem seit 1. Juli 1977 im Amt befindlichen Amtsinhaber ist durch Gesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) eine persönliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschieds zwischen den Besoldungsgruppen R 9 und R 10 gewährt worden. Wegen der Bedeutung des Amtes soll die Zulage in eine ruhegehaltfähige umgewandelt werden.

5. Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.**6. Artikel 5 enthält die Inkrafttretens-Klausel.** Der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist aus organisatorischen Gründen für die Umstellung auf das neue Recht erforderlich.

Die aufzuhebende Verordnung wird durch die Neuregelung gegenstandslos.

C. Kosten, Preiswirkungsklausel

Der für die bisherige Vergütung vorgesehene Finanzrahmen wird durch die Neuregelung (Artikel 1 und 2) nicht überschritten. Die Kosten der Anordnung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage (Artikel 3) sind unwesentlich. Sie entstehen erst mit dem Beginn des Ruhestandes des derzeitigen Amtsinhabers.

Die beabsichtigten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

